

KULTURKREIS OTTOBRUNN E.V.

Kindertageseinrichtungen

Wolf-Ferrari-Haus, Rathausplatz 2, 85521 Ottobrunn ☎ 089/60 80 84 33 Fax 089/ 60 80 84 99 33

Kindertagesstättenordnung

für die **Großtagespflegeeinrichtung „Spatzennest“ in der Schule I**
des Kulturkreises Ottobrunn e.V.

Friedenstr. 28, 85521 Ottobrunn, Tel. 089 / 60 86 02 45, Fax 089 / 60 80 84 99 67

§ 1

Aufnahmekriterien

- (1) Aufgenommen werden in der Regel Kinder aus Ottobrunn im Alter von 18 Monaten bis zu 3 Jahren.
- (2) Die Aufnahme in das „Spatzennest“ erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist;
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Alter der Kinder.

Die Dringlichkeitsstufen 1-3 sind auf Anforderung durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 2

Besuchsgebühren, Essensgeld, Ermäßigung

- (1) Die monatliche Besuchsgebühr ist abhängig von der Anzahl der Betreuungstage pro Woche und von der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit. Sie beträgt:

Betreuungstage/Woche	durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr
2 Tage	5 Stunden	€ 90,--
3 Tage	über 3,5 bis 4 Stunden	€ 110,--
	über 4 bis 5 Stunden	€ 135,--

Die Geschwisterermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) in einer Einrichtung des Kulturkreises Ottobrunn beträgt einheitlich € 30,--.

Die Besuchsgebühr ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

Die Besuchsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

- (2) Schuldner der Besuchsgebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) In sozialen Härtefällen kann beim Landratsamt München eine Kostenübernahme bzw. Ermäßigung beantragt werden.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Das Besuchsgeld wird zweimonatlich zu folgenden Zeiten abgebucht: 01.10., 01.12., 01.02., 01.04., 01.06. und 01.08..
- (2) Wird die Abbuchung von der Bank nicht akzeptiert, so werden neben den Rücklastschriftgebühren der Bank pro Mahnung zusätzliche Mahngebühren in Höhe von € 5,- berechnet.

§ 4
Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, wie Konto-, Adressenänderungen, Wohnsitzwechsel des/der Sorgeberechtigten, etc. unverzüglich der Leitung des „Spatzennestes“ mitzuteilen.

Ottobrunn, den 25.02.2011

KULTURKREIS OTTOBRUNN E.V.

.....
Iris Rohrhirsch
Vorsitzende

.....
Sabine Eismann
Abteilung Kindertageseinrichtungen
Leitung